

Maier ³⁴⁰⁾, *mansionarii* ³⁴¹⁾ und Schultheissen ³⁴²⁾ untersagt; auch die Bestellung der Transportführer der Weintransporte soll allein dem Abt zustehen. In dieser Aufzählung fehlen nur die Amtsleute (*officiales*) ³⁴³⁾. Sollte der Vogt an ihrer Ernennung wieder beteiligt werden? Räumte der Kaiser ihm hier ein Recht ein, das er ihm kurz zuvor abgeschlagen hatte? Sicher sind die Amtsleute deshalb nicht mehr genannt, weil ihre alleinige Ernennung durch den Abt schon in dem Mandat (Brief Nr. 236) verfügt worden war. Man darf daraus aber folgern, daß dem Nachfolger Heinrichs ein gewisses Recht auf ihre Bestellung vorbehalten werden sollte, denn Nr. 236 hatte als Mandat nur für Heinrich von Wolfratshausen Gültigkeit.

Zweitens traf der Kaiser Bestimmungen über die Abgaben des Klosters an den Vogt: die jährlichen Leistungen an Brot, Getreide und anderen Lebensmitteln, die an Epiphania fällig waren, sollen in Zukunft wegfallen, und von den Gastalden darf der Vogt nur im Einvernehmen mit dem Abt Abgaben verlangen ³⁴⁴⁾. Die dritte Gruppe bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit ³⁴⁵⁾: die Klosteroffizialen, die Köche, Bäcker und andere sollen bei kleineren Streitigkeiten nicht mehr dem Vogt unterstehen, nur in ernsten Fällen, bei denen es Verwundungen gegeben hat, steht dem Vogt die Festsetzung der Buße zu. Dem Abt wird also die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der engeren Immunität übertragen, während die Sühnegerichtsbarkeit weiterhin in Händen des Vogtes bleibt ³⁴⁶⁾. Schließlich verfügte Friedrich, daß die Klosterministerialen an ihn appellieren können, wenn sich der Vogt Übergriffe erlauben sollte ³⁴⁷⁾.

Aus diesem Inhalt der Urkunde — in einem Falle unter Heranziehung eines Briefes (Nr. 236) — kann mit einiger Sicherheit ermittelt

³⁴⁰⁾ *Villici*, vgl. A c h t a. a. O. S. 156.

³⁴¹⁾ Untertanen mit Herbergspflichten, vgl. A c h t a. a. O. S. 156. Die Bezeichnung Hausverwalter bei Simonsfeld a. a. O. S. 516 ist irreführend.

³⁴²⁾ Beamte des Vogtes, die in dessen Auftrag die niedere Gerichtsbarkeit ausübten, vgl. A c h t a. a. O. S. 155. Die Ernennung durch den Abt war eine Notwendigkeit, da das Niedergericht mit dieser Urkunde in seine Hand überging; s. unten.

³⁴³⁾ A c h t a. a. O. S. 156 macht darauf aufmerksam, daß sie in die Fälschungen St. 3981 u. 4813 aufgenommen wurden. In der vorliegenden Urkunde sind sie nur in der Bestimmung über die niedere Gerichtsbarkeit genannt; s. unten.

³⁴⁴⁾ Mon. Boica 6, 172 f. Simonsfeld a. a. O. S. 516 Anm. 27. A c h t a. a. O. S. 175.

³⁴⁵⁾ Mon. Boica 6, 172. Simonsfeld a. a. O. S. 516 Anm. 27. A c h t a. a. O. S. 175.

³⁴⁶⁾ Vgl. A c h t a. a. O. S. 156 f.

³⁴⁷⁾ Mon. Boica 6, 173. Simonsfeld a. a. O. S. 516 Anm. 27. A c h t a. a. O. S. 175.